

„Digitalisierungsberatung im Einzelhandel“

FAQ – Häufig gestellte Fragen zur Antragstellung

__ Wie gestaltet sich der Ablauf der Förderung Digitalisierungsberatung im Einzelhandel?

a) Berater/in, bzw. das Beratungsunternehmen lässt sich bei Digitalagentur autorisieren

- Bewerbungsformular unter www.digital-aufgeladen.de herunterladen
- Bewerbungsformular ausfüllen, notwendige Unterlagen (Handelsregisterauszug/Gewerbeanmeldung, Unternehmenslogo) beifügen und an digitalaufgeladen@nds.de schicken sowie im Nachgang postalisch an folgende

Adresse:

Digitalagentur Niedersachsen
c/o Innovationszentrum Niedersachsen GmbH Schillerstraße 32
30159 Hannover

- Bewerbung wird geprüft, evtl. Nachfragen geklärt
- Beratungsunternehmen erhält Legitimationsnachweis (Zertifikat) und Berater ID
- Beratungsunternehmen wird in Beraterpool eingetragen und auf www.digital-aufgeladen.de als Beratungsunternehmen gelistet

b) Einzelhandelsunternehmen und Beratungsunternehmen matchen

- Auf der Website www.digital-aufgeladen.de können sich die an der Digitalisierungsberatung interessierten Einzelhandelsunternehmen Berater oder Beraterinnen aussuchen und einen ersten Kontakt zu Ihnen aufbauen. Es ist auch möglich, dass die Beratungsunternehmen potenzielle Einzelhandelsunternehmen ansprechen.

c) Beratungsunternehmen schließt Beratungsvertrag mit Einzelhandelsunternehmen (EZHU) ab

d) Beratungsunternehmen holt sich eine unterschriebene De-minimis-Erklärung (gemäß Vorlage) des Einzelhandelsunternehmens ein

Es ist darauf zu achten, dass die Angaben vollständig eingetragen werden (Datum, Zuwendungsgeber und Aktenzeichen) sowie nur de-minimis-ausgewiesene Werte einzutragen sind (Keine Kleinbeihilfen!).

e) Berater/in stellt über das Kundenportal der NBank einen Antrag auf Förderung der Digitalisierungsberatung

- Berater/in fügt dem digitalen Antrag den Beratervertrag nebst Anlage (Vorhabenbeschreibung) und die unterschriebene De-minimis-Erklärung des Einzelhandelsunternehmens sowie den Nachweis der Beraterautorisierung bei
- Berater/in sendet Antragsunterlagen inklusive der vorgenannten Anlagen digital ab
- Berater/in druckt Antragsvordruck aus und unterschreibt diesen im Original (Eine digitale Unterschrift ist nicht zulässig!)
- Berater sendet Antragsvordruck und De-minimis-Erklärung des Einzelhandelsunternehmens postalisch an die NBank, Günther-Wagner-Allee 12-16, 30177 Hannover.

Erst mit Eingang des Papierantrages gilt der Antrag als gestellt. Bitte beachten Sie, dass der Papierantrag spätestens 4 Wochen nach Versand des digitalen Antrages bei der NBank eingegangen sein muss. Bitte berücksichtigen Sie auch die Postlaufzeit und eine angemessene Bearbeitungszeit bei der Ermittlung des Projektbeginns, also dem Beginn der Beratungsleistung.

f) Papierantrag kommt in NBank an

- NBank prüft die digitalen und papierhaften Antragsunterlagen, stellt ggfs. telefonisch oder per Mail Nachfragen und erstellt einen Bewilligungsbescheid, sofern alle Förder Voraussetzungen gegeben sind
- NBank versendet den Bewilligungsbescheid und eine De-Minimis-Bescheinigung in zweifacher Ausfertigung an das Beratungsunternehmen; der Bewilligungsbescheid und eine De-minimis-Bescheinigung sind zur Aufbewahrung beim Beratungsunternehmen gedacht, die zweite Ausfertigung der De-minimis-Bescheinigung zur Weiterleitung an das Einzelhandelsunternehmen

g) Berater/in reicht die De-minimis-Bescheinigung an das Einzelhandelsunternehmen weiter

h) Berater/in führt Digitalisierungsberatung durch

- Standortbestimmung
- Potenzialanalyse
- Handlungsempfehlung

i) Berater/in erstellt Beratungsbericht

j) Berater/in stellt dem Einzelhandelsunternehmen den Beratungsbericht zur Verfügung

k) Berater/in schreibt eine Rechnung über max. 2.500 Euro und händigt diese dem Einzelhandelsunternehmen aus. Die Rechnung muss folgendes ausweisen:

- Antragsnummer
- Durchführungszeitraum
einzelne Beratungsdaten mit Beratungsinhalten (Stichworte)
- einen deutlichen (Zahlungs-) Hinweis, dass nur die MWSt. an das Beratungsunternehmen überwiesen werden soll und der Nettobetrag von der NBank an das Beratungsunternehmen überwiesen wird.

- l) Einzelhandelsunternehmen überweist die Mehrwertsteuer an das Beratungsunternehmen
- m) Berater/in stellt den Verwendungsnachweis im Kundenportal der NBank und sendet diesen über das Kundenportal (digital) ab.
- Berater/in druckt Verwendungsnachweis (VN) aus und unterschreibt diesen (Digitale Unterschriften sind nicht zulässig!)
 - Berater/in gibt den VN an das Einzelhandelsunternehmen
 - Einzelhandelsunternehmen unterschreibt VN und gibt damit gewisse Erklärungen ab (Digitale Unterschriften sind nicht zulässig!)
 - Berater/in sendet von beiden unterschriebenen VN und eine Rechnungskopie an die NBank (per Post)
- n) NBank prüft die Unterlagen
- NBank erstellt Schlussbescheid
 - NBank zahlt die zuwendungsfähige Fördersumme, max. 2.500 Euro an das Beratungsunternehmen aus

— Wie lange benötigt die Digitalagentur für die Autorisierung meines Beratungsunternehmens?

Die Digitalagentur benötigt ca. 3-5 Wochen für die Autorisierung eines Beratungsunternehmens.

— Welche Unterlagen sind dem Antrag auf Bewilligung beizufügen?

Dem Antragsvordruck, der sowohl digital über das Kundenportal der NBank als auch postalisch im Original (mit Originalunterschrift; Achtung: keine eingescannte Unterschrift) an die NBank, Günther-Wagner-Allee 12-16, 30177 Hannover versendet werden muss, sind folgende Unterlagen beizufügen:

- De-minimis-Erklärung des Einzelhandelsunternehmens (digital über das Kundenportal und als Original per Post)
- Beratungsvertrag mit Unterschriften beider Vertragsparteien (nur digital über das Kundenportal)
- Anlage zum Beratungsvertrag (nur digital über das Kundenportal)
- Nachweis der Beratungsautorisierung (nur digital über das Kundenportal)

— Wie lange benötigt die NBank für die Bewilligung meines Antrages auf Förderung einer Digitalisierungsberatung im Einzelhandel?

Erst mit Eingang des Papierantrages, **welcher im Original unterschrieben sein muss** (Achtung: eine eingescannte Unterschrift ist hierbei nicht ausreichend!) gilt der Antrag als gestellt. Bitte beachten Sie, dass der Papierantrag spätestens 4 Wochen nach Versand des digitalen Antrages bei der NBank eingegangen sein muss. Bitte berücksichtigen Sie auch die Postlaufzeit und eine angemessene Arbeitszeit bei der Ermittlung des Projektbeginns, also dem Beginn der Beratungsleistung. Für eine zügige Bearbeitung sind vollständige und richtig ausgefüllt Unterlagen essentiell. Zwischen Posteingang des Antrages und geplantem Projektbeginn sollten mindestens 4 Wochen liegen. Die NBank hat somit 6 Wochen für die Erteilung einer Bewilligung Zeit.

– **Wie setzen sich die Beratungskosten zusammen?**

Die Beratungskosten setzen sich aus dem Beratungshonorar und ggf. anfallenden Reisekosten zusammen, wobei das Beratungshonorar den Hauptteil der Beratungskosten ausmachen muss.

– **Wie hoch darf ein Tagessatz für ein Beratungstag sein?**

Der Tagessatz darf 1.100 Euro nicht übersteigen. Der Beratungstag ist dabei mit 8 Stunden angesetzt.

– **Wie sind die Reisekosten abzurechnen?**

Zu den förderfähigen Beratungskosten in diesem Förderprogramm gehören neben dem Beratungshonorar auch Reisekosten, die im Zusammenhang mit der durchgeführten Beratung stehen müssen. Im Zusammenhang mit der durchgeführten Beratung stehen nur solche Reisekosten, die aufgrund von Fahrten zwischen dem Beratungsunternehmen und dem Einzelhandelsunternehmen entstehen. Die Reisekosten können bspw. eine Wegstreckenentschädigung je gefahrenem Kilometer oder Kosten für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln, Unterkunftskosten und Tagegelder umfassen.

Die rechtliche Grundlage für die Reisekostenvergütung bildet die Niedersächsische Reisekostenverordnung (NRKVO) in der jeweils gültigen Fassung. Danach gelten folgende Regeln:

- Die nach NRKVO berücksichtigungsfähige **Wegstreckenentschädigung** beträgt 0,30 € je gefahrenem Kilometer
- Die Erstattung von **Fahrt- und Flugkosten** ist auf die Höhe der Kosten der niedrigsten Klasse des regelmäßig wiederkehrenden Beförderungsmittels beschränkt. Dies gilt auch für Inhaber/innen einer BahnCard Business 1. Klasse oder einer BahnCard 1. Klasse.
- **Übernachungskosten** werden immer als notwendig angesehen, wenn ein Betrag von 80,00 Euro nicht überschritten wird. Übersteigen die Übernachtungskosten diesen Betrag, ist deren Notwendigkeit im Einzelfall zu begründen.

Nähere Infos zur Zuwendungsfähigkeit der Reisekosten entnehmen Sie bitte dem [Merkblatt Reisekosten](#).

Sofern Sie neben dem Beratungshonorar auch Reisekosten abrechnen wollen, muss die auszustellende Rechnung Aufschluss über die Zusammensetzung der Reisekosten geben, also bspw. die gefahrene Strecke vom Beratungsunternehmen zum Einzelhandelsunternehmen in km wiedergeben und /oder einen Beleg über die Fahrt mit den öffentlichen Verkehrsmitteln oder für Übernachtungskosten als Anlage beigefügt haben.

– **Wer zahlt die Mehrwertsteuer auf den Rechnungsbetrag nach durchgeführter Beratung?**

Die Mehrwertsteuer zahlt das Einzelhandelsunternehmen an das Beratungsunternehmen.

– **Welche Unterlagen sind dem Verwendungsnachweis beizufügen?**

Dem Verwendungsnachweis (gem. Vordruck der NBank) ist nur noch die Rechnungskopie inkl. eventueller Anlagen (bzgl. Reisekosten) der durchgeführten Digitalisierungsberatung beizufügen. Der Verwendungsnachweis sowie die Rechnungskopie sind digital an die NBank über das Kundenportal zu senden. Der Verwendungsnachweis und die Rechnung sind im

Nachgang noch im Original (mit Originalunterschriften des Beratungs- und Einzelhandelsunternehmens – eingescannte Unterschriften sind nicht zulässig!) an die NBank zu senden.

Allgemeine Fragen zur Richtlinie Digitalisierungsberatung im Einzelhandel

__ Welche Unternehmen gelten als Einzelhandelsunternehmen im Sinne der Richtlinie?

Einzelhandelsunternehmen im Sinne der Richtlinie sind vor dem 01.03.2020 gegründete kleine und mittlere Unternehmen des Einzelhandels, die ihren Sitz und mindestens ein stationäres Einzelhandelsgeschäft in Niedersachsen haben. Ein Einzelhandelsunternehmen im Sinne der Richtlinie ist eines, das Waren an Verbraucherinnen und Verbraucher (Endkundinnen und Endkunden) veräußert. Waren sind bewegliche Sachen, die Gegenstand des Handelsverkehrs sind.

__ Welche Unternehmen können die Digitalisierungsberatung in Anspruch nehmen?

Die Profiteure dieser Richtlinie sind kleine und mittlere Einzelhandelsunternehmen mit Sitz und mit mindestens einem stationärem Einzelhandelsgeschäft in Niedersachsen. Einzelhandelsunternehmen sind dabei Unternehmen, die Waren an Verbraucherinnen und Verbraucher veräußern. Da die Förderrichtlinie das Ziel hat, den stationären Einzelhandel zu stärken und so Versorgungsstrukturen vor Ort zu erhalten, sollte die stationäre Verkaufsstelle dem Einzelhandel zuzuordnen sein. Es ist also nicht ausreichend, wenn die Geschäftsräume dem Anbieten einer Dienstleistung dienen und der Verkauf von Waren an Verbraucherinnen und Verbraucher nur eine völlig untergeordnete Rolle spielt (wie es beispielsweise bei Fitnessstudios, Kosmetiksalons oder Nagelstudios in der Regel der Fall ist). Auch ist es nicht ausreichend, wenn in der Verkaufsstelle Waren an gewerbliche Kundinnen und Kunden veräußert werden und der Verkauf an Endkundinnen und Endkunden nur eine untergeordnete Rolle spielt.

__ Können auch Großhandelsunternehmen eine Digitalisierungsberatung in Anspruch nehmen?

Nein, die Digitalisierungsberatung ist nur für Einzelhandelsunternehmen gedacht, also Unternehmen, die Waren an Verbraucherinnen und Verbraucher veräußern. Großhandelsunternehmen hingegen veräußern ihre Waren an andere Gewerbebetriebe und zählen damit nicht zu den Begünstigten der Richtlinie Digitalisierungsberatung im Einzelhandel.

__ Können Apotheken die Digitalisierungsberatung in Anspruch nehmen?

Apotheken verkaufen neben verschreibungspflichtigen Medikamenten auch immer weitere Waren an Verbraucherinnen und Verbraucher. Der Verkauf dieser Waren spielt dabei regelmäßig keine völlig untergeordnete Rolle, daher können Apotheken die Digitalisierungsberatung in Anspruch nehmen.

__ Welchen Digitalisierungsstand muss ein Einzelhandelsunternehmen aufweisen, um im Sinne der Richtlinie beraten werden zu dürfen?

Die Förderung im Rahmen der Richtlinie erfolgt unabhängig von dem Digitalisierungsstand des jeweiligen Einzelhandelsunternehmens.

__ Sind gemeinnützige Unternehmen (bspw. „Eine-Welt-Laden“ der Lebenshilfe) förderfähig?

Gemeinnützige Vereine, Unternehmen und Stiftungen sind unabhängig von ihrem Beratungsbedarf nicht förderfähig.

__ Eine Person/Inhaber hat zwei oder mehrere Einzelhandelsunternehmen (Bsp.: xy Kleidung, xy Metallwaren). Kann für beide Unternehmen separat einen Antrag gestellt werden oder wird hier in der Unternehmensverbundenheit auf den Inhaber abgestellt und ist nur eine Antragstellung möglich?

Da es sich hier immer um den gleichen bzw. benachbarten Markt handelt (Einzelhandel), sind die Unternehmen als verbundene bzw. Partnerunternehmen zu betrachten und lassen somit nur eine Antragstellung für den Unternehmensverbund zu.

__ Sind gewerblich tätige Vereine (bspw. stationärer Fanshop) förderfähig?

Auch ein gewerblich tätiger Verein kann die Voraussetzung der Nr. 3.2 der Richtlinie erfüllen und danach Begünstigter im Sinne der Richtlinie sein.

__ Wird auch die Umsetzung der in der Beratung identifizierten Handlungsbedarfe gefördert?

Nein, im Rahmen dieser Richtlinie wird nur die Beratungsdienstleistung gefördert. Für Umsetzungsmaßnahmen stehen ggf. andere Fördermöglichkeiten zur Verfügung. Die Beratungsunternehmen sind angehalten hierüber im Rahmen der Digitalisierungsberatung das Einzelhandelsunternehmen zu informieren.

__ Können sich auch Beratungsunternehmen, die ihren Sitz außerhalb von Niedersachsen haben für den Beraterpool bewerben?

Ja. Die Beratungsunternehmen müssen Ihren Sitz nicht in Niedersachsen haben, die zu beratenden Einzelhandelsunternehmen schon.